CSU

Satzung

Finanzstatut

1/7

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG

		Seite
1. Abschnitt — Aufgaben, Name und Sitz		
§ 1	Aufgaben	5
§ 2	Name und Sitz	5
2. Abschnitt — Mitgliedschaft		
§ 3	Mitglieder	5
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5	Mitglied — Wohnsitz — Verband	6
§ 6	Ehrenmitglieder	6
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 9	Ausschluß eines Mitglieds	7
3. Abschnitt — Verbände und Organe		
§ 10	Gliederung der CSU	7
	I. Die Ortsverbände	
§ 11	Ortsverband — Zusammensetzung/Organe	7
§ 12	Ortshauptversammlung	8
§ 13	Ortsvorstand	8
	II. Die Kreisverbände	
§ 14	Kreisverband — Zusammensetzung/Organe	9
§ 15	Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung	9
§ 16	Kreisvorstand	10
	III. Die Bezirksverbände	
§ 17	Bezirksverband — Zusammensetzung/Organe	10
§ 18	Bezirksparteitag	11
§ 19	Bezirksvorstand	11
	IV. Der Landesverband	
§ 20	Landesverband — Organe	12
§ 21	Parteitag	12
§ 22	Parteiausschuß	13
§ 23	Landesvorstand	13
§ 24	Präsidium	14
	V. Sonstige Organisationsformen	
§ 25	Bundeswahlkreiskonferenzen	15
§ 26	Arbeitsgemeinschaften	15
§ 27	Arbeitskreise	16
§ 28	Fachausschüsse	16
4. Abschnitt — Aufstellung von Bewerbern für Wahlen		
	I. Bundestagswahlen	
§ 29	Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis	16
§ 30	Landesdelegiertenversammlung	17
§ 31	Delegierte	17
	II. Landtags- und Bezirkstagswahlen	
§ 32	Delegiertenversammlung im Stimmkreis	17
§ 33	Wahlkreisdelegiertenversammlung	18
§ 34	Delegierte	18
	III. Kommunalwahlen	
§ 35	Gemeinde- und Landkreiswahlen	18
	IV. Gemeinsame Bestimmungen	
§ 36	Wahl der Delegierten, Einberufung, usw.	18
§ 37	Vorschlags- und Einspruchsrecht	19
5. Abschnitt — Verfahrensordnung		
§ 38	Einberufung der Organe	19
§ 39	Stimm- und Vertretungsrecht	20
§ 40	Teilnahmerecht	20
§ 41	Beschlußfähigkeit	20
§ 42	Beschlüsse	21
§ 43	Parteiinterne Wahlen	21
§ 44	Wahlperiode	21
§ 45	Anträge	22
§ 46	Niederschriften	22
6. Abschnitt — Ordnungsmaßnahmen und Schiedsgerichte		
	I. Ordnungsmaßnahmen	
§ 47	Ordnungsmaßnahmen	23
	II. Schiedsgerichte	
§ 48	Schiedsgerichte	23
§ 49	Besetzung der Bezirksschiedsgerichte	23
§ 50	Besetzung des Landesschiedsgerichtes	24
§ 51	Mitglieder der Schiedsgerichte	24
§ 52	Entscheidungen der Schiedsgerichte	24

Seite

7. Abschnitt — Allgemeine Bestimmungen

§ 53 Geschäftsjahr 25
§ 54 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung 25
§ 55 Generalsekretär 25
§ 56 Rechnungswesen 25
§ 57 Geschäftsstellen und Geschäftsführer 26
§ 58 Auflösung 26

8. Abschnitt — Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 59 Übergangsbestimmungen 27
§ 60 Inkrafttreten 27

FINANZSTATUT

§ 1 Finanzierung 29
§ 2 Aufnahmegebühren 29
§ 3 Beitragseinzug 29
§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge 29
§ 5 Verteilung der Mitgliedsbeiträge 30
§ 6 Beiträge der Mandatsträger 30
§ 7 Arbeitsgemeinschaften 31
§ 8 Abführen der Beitragsanteile 31
§ 9 Spenden 31
§ 10 Rechnungswesen 32
§ 11 Inkrafttreten 32

München, August 1968

Herausgeber:
Generalsekretariat der Christlich-Sozialen Union in Bayern
München, Lazarettstraße 33

Druck: Karl Motz & Co., KG., 892 Schongau

Satzung

1. Abschnitt — Aufgaben, Name und Sitz

§ 1

Die Christlich-Soziale Union erstrebt eine staatliche Ordnung in demokratischer Freiheit und sozialer Verantwortung auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbildes. Sie erfüllt ihre Aufgaben in der Mitgestaltung eines modernen Bayern, des deutschen Vaterlandes und Europas.

§ 2

Die Partei führt den Namen „Christlich-Soziale Union in Bayern e. V." (CSU). Ihr Sitz ist München.

2. Abschnitt — Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied der CSU kann jeder Deutsche werden,
der die Grundsätze der Partei anerkennt,
bereit ist, ihre Ziele zu fördern,
keiner anderen politischen Partei angehört,
das 16. Lebensjahr vollendet hat, und
dem die bürgerlichen Ehrenrechte und das
Wahlrecht nicht aberkannt sind.

§ 4

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der für den Hauptwohnsitz zuständige Ortsvorstand. Sofern kein Ortsverband besteht, entscheidet der Kreisvorstand. Will der Bewerber einem anderen Ortsverband beitreten, entscheidet der Vorstand des für beide übergeordneten Verbandes. In Ausnahmefällen entscheidet unmittelbar das Präsidium.

(2) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht verbeschieden, so kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Vorstandes des nächsthöheren Verbandes angerufen werden; der Bezirksvorstand entscheidet endgültig.

§ 5

(1) Jedes Parteimitglied soll dem für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Verband angehören. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

(2) Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

(3) Bei jedem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat sich das Mitglied beim bisherigen Verband unter Angabe seiner neuen Anschrift abzumelden. Der bisherige Verband überweist das Mitglied an den neuen Verband.

§ 6

Jeder Verband kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Damit ist kein Stimmrecht verbunden.

§ 7

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,
an der politischen Willensbildung der Partei durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken,
und Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträger aller Bereiche.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
die Grundsätze der Partei zu vertreten,
sich für ihre Ziele einzusetzen,
und die im Finanzstatut festgelegten Beiträge zu entrichten.

(3) Die Rechte eines Mitglieds ruhen auf Beschluß des Orts- bzw. Kreisvorstandes, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt hat.

§ 8

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:
a) Tod,
b) Austritt,
c) Streichung,
d) Ausschluß,
e) Eintritt in eine andere Partei.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Orts- bzw. Kreisverband schriftlich zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Orts- bzw. Kreisvorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(5) Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht in diesen Fällen nicht.

§ 9

(1) Antrag auf Ausschluß kann der für das Mitglied zuständige Orts-, Kreis-, Bezirksvorstand, der Landesvorstand und das Präsidium stellen.

(2) Bei schwerwiegenden dringenden Fällen kann ein antragsberechtigter Vorstand oder das Präsidium das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen.

(3) Das Nähere regelt die Schiedsordnung.

3. Abschnitt — Verbände und Organe

§ 10

Die CSU gliedert sich in folgende Verbände:
I. die Ortsverbände,
II. die Kreisverbände,
III. die Bezirksverbände,
IV. den Landesverband.

I. Die Ortsverbände

§ 11

(1) Der Ortsverband besteht in der Regel aus den in einer Gemeinde oder in einem Stadtteil wohnenden Mitgliedern. Die Einteilung der Ortsverbände trifft der Kreisvorstand im Benehmen mit den Beteiligten; er kann aus organisatorischen Gründen kleinere Ortsverbände zusammenschließen.

(2) Organe des Ortsverbandes sind:
a) die Ortshauptversammlung,
b) der Ortsvorstand.

(3) Soweit keine Ortsverbände bestehen, übernimmt der Kreisverband mit seinen Organen die Aufgaben des Ortsverbandes.

§ 12

(1) Die Ortshauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbandes.

(2) Zu den Aufgaben der Ortshauptversammlung gehören:

a) die Behandlung politischer Probleme,

b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Ortsvorstandes,

c) die Entgegennahme von Berichten der kommunalen Mandatsträger im Bereich des Ortsverbandes,

d) die Wahl der in § 13 Abs. 1 a bis e aufgeführten Mitglieder des Ortsvorstandes,

e) die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter in die Kreisvertreterversammlung, wobei in Kreisverbänden bis zu 500 Mitgliedern je angefangene fünf Mitglieder des Ortsverbandes ein Vertreter (und ein Ersatzvertreter), in Kreisverbänden mit über 500 Mitgliedern je angefangene zehn Mitglieder des Ortsverbandes ein Vertreter (und ein Ersatzvertreter) zu wählen ist,

f) die Wahl von zwei Kassenprüfern,

g) die Wahl von Bewerbern für Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen; in Großstädten die Wahl der Bezirksausschußmitglieder.

§ 13

(1) Der Ortsvorstand besteht aus:

a) dem Ortsvorsitzenden,

b) dem stellvertretenden Ortsvorsitzenden,

c) dem Schriftführer,

d) dem Kassier,

e) bis zu sechs weiteren Mitgliedern,

f) dem Ortsvorsitzenden der Jungen Union.

(2) Zu den Aufgaben des Ortsvorstandes gehören:

a) die Vertretung der Partei im Bereich des Ortsverbandes,

b) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,

c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsverbandes,

d) die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,

e) die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Verbindung zur Presse,

f) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

II. Die Kreisverbände

§ 14

(1) Ein Kreisverband umfaßt in der Regel das Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder eines Landtagsstimmkreises in einer Großstadt. Die Einteilung der Kreisverbände trifft der Bezirksvorstand im Benehmen mit den Beteiligten.

(2) Organe des Kreisverbandes sind:

a) die Kreishaupt- oder Kreisvertreterversammlung,

b) der Kreisvorstand.

§ 15

(1) Sofern ein Kreisverband weniger als 300 Mitglieder hat oder sofern er nicht in Ortsverbände durchgegliedert ist, besteht eine Kreishauptversammlung, der alle Mitglieder des Kreisverbandes angehören.

(2) Ab 300 Mitgliedern tritt bei den in Ortsverbände durchgegliederten Kreisverbänden an die Stelle der Kreishauptversammlung die Kreisvertreterversammlung; sie besteht aus:

a) dem Kreisvorstand,

b) den Vertretern der Ortsverbände.

(3) Zu den Aufgaben der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung gehören:

a) die Behandlung politischer Probleme,

b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Kreisvorstandes,

c) die Entgegennahme der Berichte der Mandatsträger im Bereich des Kreisverbandes,

d) die Wahl der in § 16 Abs. 1 a bis e aufgeführten Mitglieder des Kreisvorstandes,

e) die Wahl von zwei Kassenprüfern,

f) die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter in den Parteitag, wobei je angefangene zweihundert Mitglieder des Kreisverbandes ein Vertreter (und ein Ersatzvertreter) zu wählen ist,

g) die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter in den Bezirksparteitag, wobei in Bezirksverbänden mit mehr als 6500 Mitgliedern je angefangene einhundert Mitglieder des Kreisverbandes ein Vertreter (und ein Ersatzvertreter) zu wählen ist. In Bezirksverbänden bis zu 6500 Mitgliedern ist die von dem Bezirksvorstand für den Kreisverband errechnete Zahl von Vertretern und Ersatzvertretern zu wählen. In diesen Bezirksverbänden ist jeweils die vierfache Zahl der Mitglieder des Bezirksparteitages nach § 18 Abs. 1 a und c als Vertreter und

Ersatzvertreter zu ermitteln. Dabei entfallen auf die Kreisverbände jeweils soviele Vertreter und Ersatzvertreter, als sich aus dem v. H.-Verhältnis der Zahl der Mitglieder der einzelnen Kreisverbände zu der Zahl der Mitglieder des Bezirksverbandes ergibt,

h) die Wahl der Delegierten nach dem 4. Abschnitt der Satzung,

i) die Wahl der Bewerber für öffentliche Wahlen im Bereich des Kreisverbandes.

§ 16

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

a) dem Kreisvorsitzenden,

b) den zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,

c) den zwei Schriftführern,

d) dem Kassier

e) zwei bis sieben weiteren Mitgliedern,

f) dem Kreisvorsitzenden der Jungen Union,

g) dem Kreisgeschäftsführer.

(2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören:

a) die Vertretung der Partei im Bereich des Kreisverbandes,

b) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,

c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes,

d) die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,

e) die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Verbindung zur Presse,

f) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern, insoweit keine Ortsverbände bestehen,

g) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,

h) die Beschlußfassung über die regionale Einteilung der Ortsverbände,

i) die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in den Ortsverbänden,

k) die Berufung eines Kreisgeschäftsführers auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden.

III. Die Bezirksverbände

§ 17

(1) Die Bezirksverbände sollen in der Regel das Gebiet eines Regierungsbezirkes umfassen. Änderungen der jeweiligen Einteilung trifft der Parteiausschuß im Benehmen mit den Beteiligten.

(2) Organe des Bezirksverbandes sind:

a) der Bezirksparteitag,

b) der Bezirksvorstand.

§ 18

(1) Der Bezirksparteitag besteht aus:

a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,

b) den Vertretern der Kreisverbände,

c) den Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften.

(2) Zu den Aufgaben des Bezirksparteitages gehören:

a) die Behandlung politischer Probleme,

b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Bezirksvorstandes,

c) die Wahl der in § 19 Abs. 1 a bis e aufgeführten Mitglieder des Bezirksvorstandes,

d) die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter in den Parteiausschuß und in den Parteitag, wobei je angefangene eintausend Mitglieder des Bezirksverbandes ein Vertreter (und ein Ersatzvertreter) zu wählen ist,

e) die Wahl von zwei Kassenprüfern,

f) die Wahl der Mitglieder des Bezirksschiedsgerichtes und deren Stellvertreter,

g) der Vorschlag von Bewerbern für Landes- und Bezirkslisten zu öffentlichen Wahlen.

§ 19

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus:

a) dem Bezirksvorsitzenden,

b) den zwei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,

c) den zwei Schatzmeistern,

d) den zwei Schriftführern,

e) weiteren Mitgliedern, wobei in Bezirksverbänden mit mehr als 6500 Mitgliedern je angefangene eintausend Mitglieder des Bezirksverbandes ein Vorstandsmitglied zu wählen ist; in Bezirksverbänden bis zu 6500 Mitgliedern ist je angefangene fünfhundert Mitglieder ein Vorstandsmitglied zu wählen,

f) dem Bezirksvorsitzenden der Jungen Union,

g) dem Bezirksgeschäftsführer (§ 57, Abs. 2).

(2) Zu den Aufgaben des Bezirksvorstandes gehören:

a) die Vertretung der Partei im Bereich des Bezirksverbandes,

b) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,
c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes,
d) die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
e) die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Verbindung zur Presse,
f) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
g) die Beschlußfassung über die regionale Einteilung der Kreisverbände, wobei auf Antrag der Beteiligten aus einer kreisfreien Stadt und dem dazugehörenden Landkreis ein einheitlicher Kreisverband zu bilden ist,
h) die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in Kreisverbänden und Bundeswahlkreiskonferenzen.

IV. Der Landesverband

§ 20

Organe des Landesverbandes sind:
a) der Parteitag,
b) der Parteiausschuß,
c) der Landesvorstand,
d) das Präsidium.

§ 21

(1) Der Parteitag besteht aus:
a) den Mitgliedern des Landesvorstandes,
b) den Bezirksvorsitzenden,
c) den Vertretern der Bezirksverbände,
d) den Vertretern der Kreisverbände,
e) den Präsidenten und Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages, den Mitgliedern der Bundes- und der Bayerischen Staatsregierung und den parlamentarischen Staatssekretären, die der CSU angehören,
f) den Bezirkstagspräsidenten und ihren Stellvertretern, die der CSU angehören,
g) den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
h) den Mitgliedern des Landesschiedsgerichtes mit beratender Stimme.

(2) Zu den Aufgaben des Parteitages gehören:
a) die Beschlußfassung über die Grundlinien der Politik der CSU,
b) die Beschlußfassung über das Parteiprogramm,
c) die Beschlußfassung über Satzung, Finanzstatut und Schiedsordnung,

d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Landesvorstandes,
e) die Wahl der in § 23 Abs. 1 a bis e aufgeführten Mitglieder des Landesvorstandes.

§ 22

(1) Der Parteiausschuß besteht aus:
a) den Mitgliedern des Landesvorstandes,
b) den Bezirksvorsitzenden,
c) den Vertretern der Bezirksverbände,
d) den Präsidenten und Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages, die der CSU angehören,
e) den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften.

(2) Zu den Aufgaben des Parteiausschusses gehören:
a) die Behandlung grundsätzlicher politischer Probleme,
b) die Beratung und Beschlußfassung über Aktionsprogramme,
c) die Entgegennahme der Berichte der Landesgruppe der CSU im Deutschen Bundestag und der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag,
d) die Wahl der Mitglieder des Landesschiedsgerichtes und deren Stellvertreter (§ 50),
e) die Wahl des Revisors und der zwei Kassenprüfer,
f) die Beschlußfassung über die regionale Einteilung der Bezirksverbände.

§ 23

(1) Der Landesvorstand besteht aus:
a) dem Landesvorsitzenden,
b) den drei stellvertretenden Landesvorsitzenden, unter ihnen eine Frau,
c) den zwei Landesschatzmeistern,
d) den zwei Landesschriftführern,
e) fünfundzwanzig weiteren Mitgliedern, wobei jeder Bezirksverband angemessen vertreten sein soll,
f) dem Generalsekretär,
g) dem Bayerischen Ministerpräsidenten; gehört dieser nicht der CSU an, einem Mitglied der Bayerischen Staatsregierung, das von den CSU-Kabinettsmitgliedern zu benennen ist,
h) einem Mitglied der Bundesregierung, das von den CSU-Kabinettsmitgliedern zu benennen ist,
i) dem Vorsitzenden der Landesgruppe der CSU im Deutschen Bundestag,

k) dem Vorsitzenden der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag,
l) dem Landesvorsitzenden der Jungen Union.

(2) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:
a) die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit,
b) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,
c) die Behandlung wesentlicher organisatorischer Maßnahmen,
d) die Berufung des Generalsekretärs auf Vorschlag des Landesvorsitzenden,
e) die Wahl von fünf weiteren Mitgliedern des Präsidiums aus der Mitte des Landesvorstandes,
f) die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen,
g) die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise.

(3) Der Landesvorstand kann die Bildung von Arbeitskreisen und Fachausschüssen beschließen, sowie zur Erledigung bestimmter Aufgaben Kommissionen einsetzen.

§ 24

(1) Das Präsidium besteht aus:
a) dem Landesvorsitzenden,
b) den drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
c) den zwei Landesschatzmeistern,
d) den zwei Landesschriftführern,
e) dem Generalsekretär,
f) fünf weiteren Mitgliedern des Landesvorstandes.

(2) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:
a) die Behandlung besonders dringlicher politischer Probleme und die Durchführung dringlicher Maßnahmen,
b) die Erledigung der laufenden Geschäfte der Partei,
c) die Behandlung aller mit der wirtschaftlichen Betätigung der Partei zusammenhängenden Fragen,
d) die Ausübung des Einspruchsrechtes bei Verstößen gegen die Wahlgesetze,
e) der Erlaß und die Änderung einer Besoldungs- und Dienstordnung für die hauptberuflichen Mitarbeiter.

(3) Der Landesvorsitzende hat das Recht, im Bedarfsfall weitere Mitglieder zuzuladen. Diese haben beratende Stimme.

V. Sonstige Organisationsformen

§ 25

(1) Die Bundeswahlkreiskonferenz besteht aus:
a) den Kreisvorsitzenden,
b) dem Bundestagsabgeordneten,
c) den Landtagsabgeordneten,
d) den Mitgliedern des Bezirkstages,
e) dem Bundeswahlkreisgeschäftsführer,
f) den Kreisgeschäftsführern

des Bundeswahlkreises. Die Bundeswahlkreiskonferenz kann bei Bedarf weitere Mitglieder zuwählen.

(2) Die Bundeswahlkreiskonferenz wählt einen Kreisvorsitzenden zu ihrem Vorsitzenden. Dieser führt auch die Dienstaufsicht über die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle und beruft die Delegiertenversammlung (§ 29 Abs. 2) ein.

(3) Der Bundeswahlkreiskonferenz obliegt die Behandlung aller politischen und organisatorischen Fragen, die für den Bundeswahlkreis von Bedeutung sind.

§ 26

(1) Es bestehen folgende Arbeitsgemeinschaften:
Junge Union Bayern,
Frauen-Union,
Christlich-Soziale Arbeitnehmerschaft,
Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaft,
Kommunalpolitische Vereinigung,
Arbeitsgemeinschaft Mittelstand,
Union der Vertriebenen.

(2) Die Junge Union Bayern hat als Nachwuchsorganisation der CSU die besondere Aufgabe, die junge Generation an das politische Leben heranzuführen und sie zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen.

(3) Aufgabe aller Arbeitsgemeinschaften ist es, das Gedankengut der CSU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten, für die Partei Mitglieder zu werben und an der Lösung der ihren Bereich betreffenden Fragen mitzuarbeiten.

(4) Die Organe der Partei und die der Arbeitsgemeinschaften sind zu ständiger vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. Dies gilt auch bei der Abgabe öffentlicher Erklärungen.

(5) Der organisatorische Aufbau der Arbeitsgemeinschaften entspricht dem der Partei.

(6) Die Arbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Landesvorstand der Partei bedarf.

(7) Die Gremien der Arbeitsgemeinschaften können an die entsprechenden Organe der Partei Anträge stellen.

§ 27

(1) Der Landesvorstand kann die Gründung von Arbeitskreisen beschließen.

(2) Aufgaben der Arbeitskreise sind insbesondere die Beratung von Problemen ihrer Berufsstände oder Gruppen und die Verbreitung des Gedankengutes der CSU in ihren Wirkungskreisen.

(3) Die Arbeitskreise können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch den Landesvorstand der Partei bedarf. Sie wählen auf Landesebene einen Vorstand, der durch den Landesvorstand der Partei bestätigt wird.

(4) § 26 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 28

(1) Die Kreis- und Bezirksvorstände und der Landesvorstand können ständige oder nicht ständige Fachausschüsse einsetzen, die bestimmte Probleme beraten.

(2) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden durch den Vorstand berufen, der den Fachausschuß eingesetzt hat.

4. Abschnitt — Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen

I. Bundestagswahlen

§ 29

(1) Die „Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis" setzt sich aus dreißig Delegierten zusammen. Diese werden von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen gewählt. Wird das Gebiet eines Kreisverbandes von Bundeswahlkreisen geteilt, so werden alle Delegierten durch die Ortshauptversammlungen gewählt.
Den beteiligten Kreis- bzw. Ortsverbänden stehen dabei soviele Delegierte zu, als sich aus dem v. H.-Verhältnis der im Gebiet des einzelnen Orts- bzw. Kreisverbandes zu den im Gebiet des Bundeswahlkreises für die CSU abgegebenen Zweitstimmen der vorhergehenden Bundestagswahl errechnen. Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.

(2) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden der Bundeswahlkreiskonferenz einberufen. Sie wählt einen Vorsitzenden.

(3) Aufgaben der Delegiertenversammlung des Bundeswahlkreises sind:
a) die Wahl des Wahlkreisbewerbers,
b) die Wahl von zwei Delegierten und Ersatzdelegierten in die Landesdelegiertenversammlung.

§ 30

(1) Die „Landesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl" besteht aus:
a) je zwei Delegierten der Bundeswahlkreise,
b) den Mitgliedern des Präsidiums,
c) den Bezirksvorsitzenden,
d) den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften.

Die zu b, c und d genannten Mitglieder haben beratende Stimme.

(2) Die Landesdelegiertenversammlung wird vom Landesvorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.

(3) Aufgabe der Landesdelegiertenversammlung ist die Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl.

§ 31

Die Delegierten nach den §§ 29 und 30 dürfen nicht früher als ein Jahr vor dem Wahltag gewählt werden. Delegierte nach § 29 müssen im Bundeswahlkreis, Delegierte nach § 30 müssen in Bayern wahlberechtigt sein.

II. Landtags- und Bezirkstagswahlen

§ 32

(1) Die „Delegiertenversammlung im Stimmkreis bzw. Stimmkreisverband" zur Landtags- und Bezirkstagswahl setzt sich aus dreißig Delegierten zusammen, die von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen zu wählen sind. Den beteiligten Kreisverbänden stehen dabei soviele Delegierte zu, als sich aus dem v. H.-Verhältnis der im Gebiet des einzelnen Kreisverbandes zu den im Gebiet des Stimmkreises bzw. Stimmkreisverbandes für die CSU abgegebenen Gesamtstimmen der vorhergehenden Landtagswahl errechnen. Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.

(2) Der Vorsitzende des mitgliederstärksten Kreisverbandes beruft die Delegiertenversammlung ein. Sie wählt einen Vorsitzenden.

(3) Deckt sich das Gebiet eines Kreisverbandes mit dem des Stimmkreises oder Stimmkreisverbandes, so kann die Kreishauptversammlung, sofern eine solche nach § 15 Abs. 1 besteht, an die Stelle der Delegiertenversammlung treten.

(4) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
a) die Wahl der Stimmkreisbewerber zur Landtags- und Bezirkstagswahl,
b) die Wahl von vier Delegierten und Ersatzdelegierten in die Wahlkreisdelegiertenversammlung.

§ 33

(1) Die „Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Landtags- und Bezirkstagswahl" besteht aus:

a) je vier Delegierten der Stimmkreise bzw. Stimmkreisverbände,
b) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
c) den Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften.

Die zu b und c genannten Mitglieder haben beratende Stimme.

(2) Die Wahlkreisdelegiertenversammlung wird vom Bezirksvorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.

(3) Aufgabe der Wahlkreisdelegiertenversammlung ist die Aufstellung der Wahlkreisvorschläge für die Landtags- und Bezirkstagswahl.

§ 34

Die Delegierten nach den §§ 32 und 33 dürfen nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag gewählt werden. Delegierte nach § 32 müssen im Stimmkreis bzw. Stimmkreisverband, Delegierte nach § 33 müssen im Wahlkreis (= Regierungsbezirk) wahlberechtigt sein.

III. Kommunalwahlen

§ 35

(1) Die Wahl der Bewerber zu Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen erfolgt in der Regel durch die Ortshauptversammlung.

(2) In kreisfreien Städten wählt die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung oder die Ortshauptversammlung die Bewerber für die Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen.

Bestehen in einer Großstadt mehrere Kreisverbände, so werden von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen neunzig Delegierte gewählt. Den beteiligten Kreisverbänden stehen dabei soviele Delegierte zu, als sich aus dem v. H.-Verhältnis der im Gebiet des Kreisverbandes zu den im Stadtgebiet für die CSU abgegebenen Stimmen der vorhergehenden Stadtratswahl errechnen. Die Bestimmungen des § 32 Abs. 2 finden Anwendung.

(3) In Landkreisen wählt die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung die Bewerber für die Kreistags- und Landratswahlen.

(4) An der Wahl von Bewerbern können sich nur Personen beteiligen, die nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz in der betreffenden Gebietskörperschaft wahlberechtigt sind.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 36

(1) Die Wahl der Delegierten, der Ersatzdelegierten und der Bewerber erfolgt nach den Bestimmungen des § 43.

(2) In der Regel gelten für die Delegiertenversammlungen die Einberufungsfristen nach § 38. Nur bei besonderer Dringlichkeit können diese Fristen bis auf drei Tage verkürzt werden.

(3) Eine Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

(4) Die Bestimmungen der Wahlgesetze sind zu beachten.

§ 37

(1) Den Vorständen der Verbände steht ein Vorschlagsrecht für Bewerber zu. Die Vorschläge sind von den Delegiertenversammlungen zu behandeln. Der Landesvorstand kann sich bei allen Delegiertenversammlungen durch einen Beauftragten vertreten lassen; für den Bereich der Bezirksverbände steht dieses Recht auch den jeweiligen Bezirksvorständen zu.

(2) Dem Landesvorstand steht bei der Wahl von Bewerbern ein Einspruchsrecht zu, bei Verstößen gegen die Wahlgesetze dem Präsidium. Wird ein Einspruch erhoben, muß die Wahl des Bewerbers wiederholt werden; sie ist endgültig.

5. Abschnitt — Verfahrensordnung

§ 38

(1) Die Vorstände sind von den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, alle übrigen Organe mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen.

In dringlichen Fällen können die Vorstände und das Präsidium auch mit einer kürzeren Frist geladen werden.

Von allen Einladungen ist dem übergeordneten Verband Kenntnis zu geben.

(2) Die Organe sind mindestens jährlich einzuberufen:

a) die Vorstände, das Präsidium und die Bundeswahlkreiskonferenzen zweimal,
b) die Ortshaupt-, die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen, die Bezirksparteitage, der Parteiausschuß und der Parteitag einmal.

(3) Die Organe müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Vertreter schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Ein außerordentlicher Parteitag ist auf Antrag von mindestens drei Bezirksparteitagen einzuberufen.

(4) Der Vorstand eines übergeordneten Verbandes kann aus besonderem Anlaß nachgeordnete Organe einberufen; er muß sie einberufen, wenn die

Bestimmungen des Abs. 2 ein Jahr lang nicht erfüllt oder die parteiinternen Wahlen nicht fristgerecht durchgeführt worden sind.

§ 39

(1) Jedes Mitglied hat auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.

(2) Für jeden Vertreter ist ein Ersatzvertreter zu wählen.

(3) Die Vorsitzenden der Verbände werden im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Wird ein Vorsitzender als Vertreter in ein übergeordnetes Organ gewählt, ist auch für ihn ein Ersatzvertreter zu wählen. Ein stellvertretender Vorsitzender kann als Ersatzvertreter gewählt werden.

(4) Ist ein Verband mit seiner Beitragsleistung länger als sechs Monate im Rückstand, ruht sein Stimmrecht in den übergeordneten Verbänden.

§ 40

(1) Bei Sitzungen von Organen sind nur stimmberechtigte Mitglieder und Vertreter teilnahmeberechtigt.

(2) Ausnahmen, insbesondere die Teilnahme von weiteren Mitgliedern, Pressevertretern und Gästen, können die Vorsitzenden für ihre Verbände zulassen. Die Befugnisse der Vorstände, der Haupt- und Vertreterversammlungen, nicht stimmberechtigte Anwesende ganz oder teilweise auszuschließen, bleiben unberührt.

(3) Die Vorsitzenden der Verbände und der Generalsekretär können an allen Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen ihrer und der nachgeordneten Verbände, an denen der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen. Sie können sich dabei durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

§ 41

(1) Die Beschlußfähigkeit bei Orts- und Kreishauptversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Alle übrigen Organe sind nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Vertreter anwesend ist.

(2) Im Falle der Beschlußunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung wiederholt; dann besteht Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Vertreter.

§ 42

(1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.

§ 43

(1) Für Wahlen gilt folgendes:

a) die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Verbände, die Bewerber für die Bundestags-, Landtags- und Bezirkstagswahlen in Bundeswahlkreisen und Stimmkreisen bzw. Stimmkreisverbänden, sowie die Bewerber für die Oberbürgermeister-, Bürgermeister- und Landratswahlen sind in Einzelabstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheim zu wählen;

b) bei allen übrigen Wahlen wird in Einzel- oder Sammelabstimmung mit relativer Mehrheit geheim gewählt. Für die Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte, der Vorsitzenden von Bundeswahlkreiskonferenzen und Delegiertenversammlungen, des Revisors und der Kassenprüfer kann eine offene Abstimmung beschlossen werden.

(2) In alle Vorstände und in das Präsidium ist jeweils mindestens eine Frau zu wählen. Bei der Wahl von Vertretern in übergeordnete Organe und von Delegierten sollen Frauen gewählt werden und zwar von je vier Vertretern bzw. Delegierten mindestens eine.

(3) Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit als ungültige Stimmen behandelt.

(4) Erhält bei Einzelabstimmung kein Bewerber die notwendige Mehrheit oder ergibt sich Stimmengleichheit, erfolgt Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Bei Sammelabstimmung hat jeder Stimmberechtigte soviele Stimmen wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als drei Viertel oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben sind, sind ungültig.

Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen, wobei sich ihre Reihenfolge aus den Stimmenzahlen ergibt, sofern nicht die Reihenfolge über gesonderte Abstimmung ermittelt wird.

Besteht an letzter Stelle Stimmengleichheit, erfolgt Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 44

(1) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre, bei den Schiedsgerichten vier Jahre.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied, ein Kassenprüfer oder der Revisor vorzeitig aus, so muß bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl stattfinden. Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode.

(3) Scheidet ein Vertreter oder ein Delegierter vorzeitig aus, so rückt der mit der jeweils nächsthöchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzvertreter oder Ersatzdelegierte für den Rest der Wahlperiode nach.

(4) Jedes Mitglied soll nur ein und darf höchstens zwei Vorsitzendenämter in der Partei ausüben. Hauptberufliche Mitarbeiter können nicht Vorsitzende des Verbandes sein, in dem sie beschäftigt sind.

(5) Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 47 verfügt, so muß eine Nachwahl innerhalb einer Frist von vier Wochen durchgeführt werden.

§ 45

(1) Anträge können stellen:
a) jedes Parteimitglied an die Organe seines Orts- und Kreisverbandes,
b) jedes Mitglied an das Organ, dem es angehört,
c) jedes Organ an die Organe der beiden übergeordneten Verbände,
d) die Arbeitsgemeinschaften nach Maßgabe des § 26 Abs. 7.

(2) Anträge an den Parteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen gestellt werden. Anträge an die übrigen Organe müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingegangen sind.

Diese Fristen gelten nicht für Anträge in dringlichen Fällen, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des für die Behandlung zuständigen Organs eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge).

Anträge zu Tagesordnungspunkten können auch in der Sitzung mündlich gestellt werden.

§ 46

(1) Über alle Verhandlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbandes aufzubewahren.

(2) Von den Niederschriften über parteiinterne Wahlen ist den übergeordneten Verbänden je eine Abschrift zu übermitteln.

(3) Bei Niederschriften über die Wahlen von Bewerbern zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der Wahlgesetze maßgebend. Abs. 2 gilt entsprechend.

6. Abschnitt — Ordnungsmaßnahmen und Schiedsgerichte

I. Ordnungsmaßnahmen

§ 47

(1) Gegen Verbände und Organe der Partei und der Arbeitsgemeinschaften, die die Bestimmungen der Satzung mißachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand des übergeordneten Verbandes angeordnet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:
a) die Erteilung von Rügen,
b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechtes in die höheren Organe und übergeordneten Verbände,
c) die Amtsenthebung von Organen.

(3) Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muß von der Haupt- oder Vertreterversammlung bestätigt werden. Der Landesvorstand muß von verfügten Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.

(4) Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 c darf nur angeordnet werden, wenn die Verstöße gegen Satzung und Programm besonders schwerwiegend sind und in der Öffentlichkeit parteischädigend wirken. Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten Parteitag bestätigt wird.

(5) Gegen Ordnungsmaßnahmen, die von Orts- oder Kreisvorständen ausgesprochen wurden, kann das zuständige Bezirksschiedsgericht, gegen solche von Bezirksvorständen oder vom Landesvorstand kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.

II. Die Schiedsgerichte

§ 48

Es bestehen:
a) die Bezirksschiedsgerichte,
b) das Landesschiedsgericht.

§ 49

(1) Die Bezirksschiedsgerichte sind besetzt mit:
a) dem Vorsitzenden,
b) dem juristischen Beisitzer,
c) dem Laienbeisitzer.

(2) Der Vorsitzende und die Beisitzer, sowie jeweils ein Stellvertreter werden von den Bezirksparteitagen gewählt.

§ 50

(1) Das Landesschiedsgericht ist besetzt mit:

a) dem Vorsitzenden,

b) dem ersten juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,

c) dem zweiten juristischen Beisitzer,

d) zwei Laienbeisitzern.

(2) Der Vorsitzende, sein Vertreter, die übrigen Beisitzer, sowie deren Stellvertreter werden vom Parteiausschuß gewählt.

§ 51

(1) Mitglied eines Schiedsgerichts darf nicht sein, wer Mitglied eines Orts-, Kreis-, Bezirks- oder des Landesvorstandes ist.

(2) Die Mitglieder eines Schiedsgerichtes dürfen in keinem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Vorsitzenden, die juristischen Beisitzer und deren Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(5) Die Mitglieder der Schiedsgerichte und ihre Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 52

(1) Die Bezirksschiedsgerichte entscheiden, sofern nicht nach Abs. 2 a das Landesschiedsgericht zuständig ist:

a) über die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 1 e der Satzung,

b) über Anträge auf Ausschluß eines Mitglieds nach § 9 der Satzung,

c) wenn ein Mitglied, dem parteischädigendes Verhalten vorgeworfen wird, gegen sich selbst Antrag auf ein Schiedsverfahren stellt,

d) über Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe nach § 47 der Satzung,

e) wenn innerhalb des Bezirksverbandes schwerwiegende, das Parteiinteresse berührende Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern stattfinden und eines dieser Mitglieder, einer von den zuständigen Vorständen oder das Präsidium eine Entscheidung des Bezirksschiedsgerichtes beantragt.

(2) Das Landesschiedsgericht entscheidet:

a) in erster Instanz über die in Abs. 1 aufgeführten Fälle, wenn ein Bezirksvorstand, der Landesvorstand oder das Präsidium dies aus wichtigen Gründen beantragen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Landesschiedsgericht;

b) wenn ein Vorstand oder das Präsidium bei Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung der Satzung Antrag auf Entscheidung stellt;

c) als Berufsinstanz gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte.

(3) Das Verfahren vor den Schiedsgerichten regelt die Schiedsordnung.

7. Abschnitt — Allgemeine Bestimmungen

§ 53

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 54

Die CSU wird durch den Landesvorsitzenden oder den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 55

Der Generalsekretär kann im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden seinen Stellvertreter bestellen. Die Bestellung ist vom Landesvorstand zu bestätigen. Der Stellvertreter ist berechtigt, an allen Landesvorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 56

(1) Das Finanzstatut regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die haushaltrechtlichen Erfordernisse der Partei.

(2) Die Vorsitzenden haben die Pflicht, die Geschäfts- und Kassenführung der nachgeordneten Verbände prüfen zu lassen. Dem mit der Prüfung Beauftragten sind alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.

(3) a) Die Schatzmeister haben vor allem für die rechtzeitige Aufstellung und die Einhaltung der Haushaltvoranschläge, die sparsame Verwaltung der Mittel und die Erstellung der finanziellen Rechenschaftsberichte, die Kassiere vor allem für die ordnungsmäßige Einhebung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen.

b) Der Revisor prüft mindestens einmal jährlich die Buchhaltung des Landesverbandes. Er erstellt den Abschluß und einen Prüfungsbericht. Der Revisor darf nicht dem Landesvorstand angehören.

c) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbandes. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des zu prüfenden Verbandes sein.

§ 57

(1) Geschäftsstellen bestehen auf Landes-, Bezirks- und Bundeswahlkreisebene; auf Kreisebene können Geschäftsstellen errichtet werden.

(2) Die Bezirksgeschäftsführer werden auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden im Benehmen mit dem Bezirksvorstand vom Generalsekretär angestellt.

(3) Die Bundeswahlkreisgeschäftsführer werden auf Vorschlag der Bundeswahlkreiskonferenz im Benehmen mit dem Bezirksvorsitzenden vom Generalsekretär angestellt.

(4) Einzelheiten über Anstellung, Tätigkeitsbereich und Aufgaben der hauptberuflichen Geschäftsführer und Mitarbeiter regelt die Dienst- und Besoldungsordnung, die das Präsidium erläßt.

(5) Die Kreisgeschäftsführer sind in der Regel ehrenamtlich tätig.

(6) Die Geschäftsführer können an allen Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände teilnehmen.

§ 58

(1) Der Parteitag kann mit Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei beschließen.

(2) Innerhalb von vierzehn Tagen nach diesem Beschluß sind alle Parteimitglieder vom Landesvorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muß wenigstens vierzehn Tage, er darf höchstens vier Wochen betragen. Der Beschluß gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(3) Bei der Auflösung geht das Vermögen der Partei je zur Hälfte an den Deutschen Caritas-Verband e. V., Landesverband Bayern, und an die Innere Mission e. V., Landesverband Bayern. Liquidatoren sind die Landesschatzmeister.

8. Abschnitt — Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 59

(1) Die ersten Wahlen nach dieser Satzung müssen bis 31. Dezember 1968 abgeschlossen sein. Die erste Wahlperiode endet nach eineinhalb Jahren.

(2) Bis zur Änderung des Bundes- und des Landeswahlgesetzes dürfen die Mitglieder kraft Satzung in der Kreisvertreterversammlung bei der Wahl der Delegierten für die Aufstellung der Bewerber für Bundestags-, Landtags- und Bezirkstagswahlen nicht mitwirken.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise haben ihre Geschäftsordnungen dieser Satzung anzupassen und diese bis spätestens 30. Juni 1969 dem Landesvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 60

Diese Satzung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

München, den 13. Juli 1968

Finanzstatut

§ 1

Die zur Erfüllung der Aufgaben der CSU erforderlichen Mittel werden durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Sammlungen und Spenden aufgebracht.

§ 2

Die Aufnahmegebühr soll DM 3.— betragen; sie verbleibt dem Orts- bzw. Kreisverband.

§ 3

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Orts- bzw. Kreisverbände erhoben.

§ 4

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt bei einem monatlichen Nettoeinkommen

bis zu	DM	300.—	DM	1.—
bis zu	DM	600.—	DM	2.—
bis zu	DM	1000.—	DM	3.—
bis zu	DM	1500.—	DM	5.—
bis zu	DM	2000.—	DM	10.—
über	DM	2000.—	DM	20.—

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch Selbsteinschätzung der Mitglieder. Bundes- und Landtagsabgeordnete setzen ihr Einkommen ohne die Bezüge aus dem Mandat, Oberbürgermeister, Landräte, hauptberufliche Bürgermeister und Gemeinderäte ohne Berücksichtigung der steuerfreien Dienstaufwandsentschädigung an.

(2) Die Kreisvorstände können in besonderen Härtefällen den Mitgliedsbeitrag stunden oder herabsetzen. Beitragsermäßigungen dürfen bei nicht mehr als 5% der Mitglieder ausgesprochen werden.

(3) In wirtschaftlich besonders schwach strukturierten Gebieten kann der Kreisvorstand durch Beschluß den Mitgliedsbeitrag bei nicht mehr als 10% der Mitglieder auf monatlich DM —.50 herabsetzen. Die Notwendigkeit eines solchen Beschlusses ist gegenüber dem Landesverband zu begründen und vom Landesvorstand zu bestätigen.

(4) Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich fällig; sie sind unaufgefordert an den Orts- bzw. Kreisverband abzuführen.

§ 5

(1) Die Beiträge werden wie folgt verteilt:

DM 1.—	an den Landesverband,
DM —.25	an den Bezirksverband,
DM —.25	an den Kreisverband,
DM —.25	an den Ortsverband
DM —.25	an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle.

Der DM 2.— übersteigende Betrag verbleibt dem die Beiträge einhebenden Verband.

(2) Beitragsermäßigungen und Stundungen nach § 4 Abs. 2 gehen zu Lasten des Verbandes, dessen Vorstand sie ausgesprochen hat.

(3) Im Falle des § 4 Abs. 3 sind für 10% der Mitglieder je DM —.50 an den Landesverband abzuführen. Für die übrigen Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1.

§ 6

(1) Bundestagsabgeordnete führen monatlich über die Landesgruppe ab:

DM 300.—	über die Landesgeschäftsstelle für die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
DM 50.—	an die Landesgeschäftsstelle,
DM 50.—	an die Bezirksgeschäftsstelle.

(2) Landtagsabgeordnete führen monatlich über die Fraktion ab:

DM 150.—	über die Landesgeschäftsstelle für die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
DM 30.—	an die Landesgeschäftsstelle,
DM 30.—	an die Bezirksgeschäftsstelle.

(3) Soweit es sich um Leistungen von Abgeordneten handelt, die keinen Wahlkreis zu betreuen haben, verbleiben die DM 300.— von Bundestagsabgeordneten der Landesgeschäftsstelle, die DM 150.— von Landtagsabgeordneten der Bezirksgeschäftsstelle.

(4) Die Mitglieder der Bundes- und der Bayerischen Staatsregierung führen monatlich 50% ihrer steuerfreien Aufwandsentschädigung an die Landesgeschäftsstelle ab.

(5) Bezirkstagsmitglieder führen monatlich 10% ihrer steuerfreien Aufwandsentschädigung an die Bezirksgeschäftsstelle ab.

(6) Kommunale Mandatsträger:

a) Ehrenamtliche Stadt-, Gemeinde- und Kreisräte und stellvertretende Landräte führen monatlich 10% ihrer steuerfreien Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder an den zuständigen Orts- oder Kreisverband ab;

b) ehrenamtliche Bürgermeister führen monatlich 5% ihrer steuerfreien Entschädigung an den zuständigen Bezirks- oder Kreis- oder Ortsverband ab;

c) Oberbürgermeister, Landräte, hauptberufliche Bürgermeister und hauptberufliche Gemeinderäte führen monatlich von ihrer steuerfreien Dienstaufwandsentschädigung folgende Beträge an die zuständige Bundeswahlkreisgeschäftsstelle ab:

Höhe der Entschädigung:	Beitrag:
ab DM 40.—	DM 10.—
ab DM 50.—	DM 12.50
ab DM 100.—	DM 25.—
ab DM 150.—	DM 37.50
ab DM 200.—	DM 50.—
ab DM 250.—	DM 62.50
ab DM 300.—	DM 75.—
ab DM 350.—	DM 87.50
ab DM 400.—	DM 100.—

Ändert sich die Höhe der steuerfreien Dienstaufwandsentschädigung, bleibt der abzuführende Betrag jeweils 25%.

(7) Fraktionsbeiträge werden von diesen Bestimmungen nicht berührt.

§ 7

Die Arbeitsgemeinschaften der CSU können Beiträge und Umlagen nach den Bestimmungen ihrer von dem Landesvorstand der Partei genehmigten Geschäftsordnung erheben. Es muß jedoch gewährleistet sein, daß die Parteibeiträge dadurch nicht geschmälert werden.

§ 8

(1) Die Kreisverbände führen mindestens vierteljährlich die Beitragsanteile an den Bundeswahlkreis, den Bezirks- und den Landesverband ab. Das Nähere regelt der Generalsekretär.

(2) Der Beitragseinzug, die Aufteilung und Abrechnung der Beitragsanteile kann nach Beschluß der Vorstände der beteiligten Kreisverbände durch die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle oder die Bezirksgeschäftsstelle erfolgen.

§ 9

(1) Die Orts-, Kreis-, Bezirksverbände, die Bundeswahlkreise und der Landesverband sind zum Empfang von Spenden berechtigt. Sie können bei den

Mitgliedern Umlagen erheben und Sammlungen nach den Bestimmungen des Sammlungsgesetzes durchführen.

(2) Werden Spenden nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die vom Landesverband herausgegebenen Spendenschecks verwendet werden.

§ 10

(1) Die Kreisverbände, die Bundeswahlkreise, die Bezirksverbände und der Landesverband sind zum ordentlichen Nachweis der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögensstandes verpflichtet.

(2) Einzelheiten über den Nachweis und die Abrechnung der Einnahmen nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes erläßt der Generalsekretär.

(3) Die Bundeswahlkreise, die Bezirksverbände und der Landesverband stellen zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsvoranschlag auf, der der Bundeswahlkreiskonferenz, dem Bezirks- bzw. dem Landesvorstand zur Beschlußfassung vorzulegen ist.

(4) Die Orts- und Kreisverbände, die Bundeswahlkreise, die Bezirksverbände und der Landesverband erstellen jeweils bis zum 30. Juni des folgenden Jahres einen finanziellen Rechenschaftsbericht, der der zuständigen Haupt- bzw. Vertreterversammlung zur Erteilung der Entlastung der Vorstände bzw. Bundeswahlkreiskonferenzen vorzulegen ist.

(5) Die finanziellen Rechenschaftsberichte sind dem Vorstand des übergeordneten Verbandes in Abschrift zur Kenntnis zu geben.

(6) Die Verbände dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

(7) Arbeitsgemeinschaften geben finanzielle Rechenschaftsberichte den CSU-Vorständen ihres Verbandes in Abschrift zur Kenntnis.

(8) Die Bestimmungen der CSU-Satzung über die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung sind zu beachten.

§ 11

Das Finanzstatut tritt am 1. August 1968 in Kraft; damit ist das Finanzstatut vom 10. September 1966 ungültig.

München, den 12. Juli 1968